

**Auswirkungen der Haushaltsbeschlüsse des  
Bundes auf die Tätigkeiten des RKU**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12480**

Anlage

**Bekanntgabe in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 16.04.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 15. November 2023 durch ein wegweisendes Urteil eine grundlegende Präzisierung in Bezug auf die Auslegung finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben vorgenommen. Aufgrund des Urteils des BVerfG waren Anpassungen sowohl für den Bundeshaushalt 2024 als auch für den Bundeshaushalt 2023 erforderlich.

Um Rechtssicherheit für das laufende Jahr zu gewährleisten, hat die Bundesregierung zunächst einen Entwurf für einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 vorgelegt. Dieser wurde vom Deutschen Bundestag am 15. Dezember 2023 beschlossen. Parallel dazu hat die Bundesregierung notwendige Anpassungen im Klima- und Transformationsfond (KTF) für das Jahr 2023 durchgeführt.

Der KTF ist das zentrale Instrument des Bundes zur Unterstützung der Transformation Deutschlands zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Gesellschaft. Mit dem KTF werden für 2024 zentrale Programme zur Modernisierung der Industrie, alle Entlastungsmaßnahmen zur Senkung der Energiekosten, die Fortführung der Klimaschutzprogramme und die zentralen Programme im Bereich der Wärmewende fortgeführt. Durch das Urteil des BVerfG mussten insgesamt 60 Milliarden Euro aus der Rücklage des KTF gestrichen werden.

Die erforderlichen Einsparungen im Bundeshaushalt 2024, die sich nach den Anhörungen der Sachverständigen im Deutschen Bundestag und den aktualisierten Wirtschaftsdaten ergaben, erfolgen vor allem durch die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen, die Reduzierung der Ausgaben in bestimmten Ressorts, das Absenken der Förderung der Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und die Kürzung von Bundeszuschüssen.

Das Maßnahmenpaket für den Bundeshaushalt 2024 gewährleistet die Umsetzung der Vorgaben des Verfassungsgerichtsurteils, es priorisiert und passt Ausgaben an. Gleichzeitig ist die Einhaltung der Schuldenregeln des Grundgesetzes gewährleistet.

Mit der Einigung zum KTF hält die Bundesregierung an der Priorisierung der großen Zukunftsaufgaben fest. Im Kalenderjahr 2024 stehen hierfür 49 Milliarden Euro zur Verfügung. Die zentralen Projekte des KTF bleiben bestehen und Entlastungen können weiterhin finanziert werden. Zudem werden alle gesetzlichen und alle bisher eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, auch in den Folgejahren.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nun durch weitere gesetzgeberische Schritte, mit dem Ziel, die Beratungen im Deutschen Bundestag in der zweiten Sitzungswoche Anfang Februar 2024 abzuschließen. Bis dahin wird die vorläufige Haushaltsführung beibehalten.

## **2. Beschlüsse des Bundes**

Die auf Bundesebene erfolgte Einigung für den KTF schafft Klarheit und Verlässlichkeit für die Bundesförderungen, welche für das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) von Bedeutung sind.

### Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Seit dem 01. Januar 2024 ist die Förderrichtlinie Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen in Kraft. Die BEG fasst frühere Förderprogramme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zusammen und unterstützt unter anderem den Einsatz neuer Heizungsanlagen, die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, Maßnahmen an der Gebäudehülle und den Einsatz optimierter Anlagentechnik. Insgesamt setzt sich das BEG aus drei Teilprogrammen zusammen:

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
2. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
3. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Das Münchner Förderprogramm für Klimaneutrale Gebäude (FKG) ist größtenteils an die BEG gekoppelt. Die schon vor dem Bundesverfassungsgerichtsurteil diskutierten Änderungen im BEG wurden jetzt umgesetzt. Auch wenn die geplanten Ausweitungen zur Stärkung der Baukonjunktur zurückgenommen und die vorgesehenen Mittel um zwei Milliarden Euro gekürzt wurden, stehen dennoch weiterhin 16,7 Milliarden Euro für 2024 zur Verfügung. Geringfügige Streichungen gibt es auch für die serielle Sanierung, die sowohl über die BEG als auch über das Energiesprung-Projekt der Deutschen Energie-Agentur (dena) weiterhin angeschoben wird.

### Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Die klimaneutrale Wärmeversorgung spielt bei der Erreichung der Klimaziele eine wesentliche Rolle. Für den klimaneutralen Umbau der Wärmeversorgung sind treibhausgasneutrale Fernwärmenetze von entscheidender Bedeutung, da diese den Verbraucher\*innen eine effiziente Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien ermöglichen. Die Stadtwerke München (SWM), deren Betreuungsreferat das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) ist, sind im Gebiet der Landeshauptstadt München (LHM) für die Transformation der Wärmenetze zuständig. Die BEW schafft Anreize für Wärmenetzbetreiber\*innen in den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien zu investieren und bestehende Netze zu dekarbonisieren.

Die Fortführung des BEW war zwischenzeitlich unklar, soll aber nach neuesten Informationen fortgesetzt werden.<sup>1</sup> Dies ist zwar sehr erfreulich, sind die Stadtwerke München (SWM) doch ein *first mover* bei der Transformation der Fernwärme. Allerdings ist für die Wärmewende zum einen eine Erhöhung des Fördervolumen nötig, zum anderen muss die Förderung über mehrere Jahre gesichert sein.

### Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - Umlage

Die EEG-Umlage diente der Finanzierung von Anlagen für erneuerbare Energien. Ihr Ziel war es, den Ausbau von Solar-, Wind-, Biomasse- und Wasserkraftwerken zu fördern, indem Betreiber\*innen der Anlagen eine Vergütung für den Strom erhalten, den sie in das öffentliche Versorgungsnetz einspeisen. Ein Teil dieser Vergütung wurde auf die Endkund\*innen umgelegt. Aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise wurde die EEG-Umlage zur Entlastung der Endverbraucher\*innen jedoch Anfang des Jahres 2023 abgeschafft. Die EEG-Vergütungen müssen jetzt aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Für 2024 gibt es Schätzungen für einen Finanzierungsbedarf zwischen 10 und 27 Mrd. €.

### Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (KfW 432)

Die energetische Stadtsanierung ist für Kommunen ein zentraler Hebel, um Energie einzusparen, die Energieeffizienz zu steigern und den Ausstoß von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken. Quartiere rücken an dieser Stelle besonders in den Fokus, da hier vielfältige Maßnahmen gebündelt umgesetzt werden können. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich beispielsweise um Gebäudesanierungen, den Ausbau von erneuerbaren Energien oder um effiziente Energieversorgungssysteme, die durch das KfW-Programm gefördert werden.

Konkret gewährt das Programm 432 einen Zuschuss für die Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes (Teil A) und für ein Sanierungsmanagement (Teil B). Folgende Zuschüsse sieht das Programm vor:

Teil A: Übernahme von bis zu 75% der förderfähigen Kosten

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/01/20240122-die-antrags-und-bewilligungspause-fur-ktf-fur-derprogramme-des-bmwk-ist-aufgehoben.html>

Teil B: Förderung in Höhe von 70.000 Euro pro Jahr für die Dauer von in der Regel drei Jahren, maximal über die Dauer von fünf Jahren

Für das Jahr 2024 und auch für die Folgejahre hat der Bund keine Mittel für das KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ vorgesehen. Das RKU möchte die Quartiersarbeit zusammen mit dem PLAN und dem MOR dennoch fortsetzen. Zunächst müssen entsprechende Quartierskonzepte sowie das Sanierungsmanagement aus städtischen Mitteln finanziert werden. Gleichzeitig prüft das RKU alternative Finanzierungsquellen (zum Bsp. Förderprogramme beim Freistaat für Energiekonzepte u.ä.).

#### Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK)

Mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz will die Bundesregierung dazu beitragen, den Zustand der Ökosysteme deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und Klimaschutzleistung zu stärken. Dadurch sollen die nationalen Klimaschutzziele erreicht werden. Die Maßnahmen des ANK sehen insbesondere eine gezielte Förderung vor, um so finanzielle Anreize für eine freiwillige Umsetzung von Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes zu setzen. Die zentralen Programme des natürlichen und regionalen Klimaschutzes werden trotz der aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Kürzung in Höhe von 60 Milliarden Euro auf hohem Niveau gehalten. Im Jahr 2024 werden rund 963 Millionen Euro für die Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz zur Verfügung gestellt. Trotzdem wird das Programm um 200 Millionen Euro gekürzt.

### **3. Auswirkungen auf das Referat für Klima- und Umweltschutz**

#### Bundesförderung für effiziente Gebäude

Der zwischenzeitliche Förderstopp Energieberatung für Wohngebäude (EBW) konnte vollständig von der FKG-Sanierungsberatung des RKU aufgefangen werden. In München standen somit lückenlos Fördergelder für die Sanierungsberatung zur Verfügung. Inzwischen ist die EBW auch zum 19.01.2024 wieder aufgenommen worden. Seit dem 19.01.2024 können somit keine neuen Anträge auf FKG-Förderung für energetische Sanierungsberatung mehr gestellt werden (Kumulierungsverbot). Da nun die Unterstützung von individuellen Sanierungsfahrplänen (iSFP) über den Bund wieder möglich ist, besteht in der BEG ein Grundfördersatz von (weiterhin) 15 % und ein 5 %-Bonus bei Vorliegen eines iSFP. Die maximal förderfähigen Ausgaben für Effizienzmaßnahmen liegen bei 60.000 Euro pro Wohneinheit, wenn ein iSFP vorliegt und bei 30.000 Euro ohne Sanierungsfahrplan.

#### Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - Umlage

Ein weiteres Risiko durch das Urteil des BVerfG ergibt sich dadurch, dass nach Abschaffung der EEG-Umlage Anfang 2023 die Vergütungen jetzt aus dem Bundeshaushalt

finanziert werden müssen. Für 2024 gibt es Schätzungen für einen Finanzierungsbedarf zwischen 10 und 27 Milliarden Euro. Sollte dieser nicht abgedeckt sein, würde dies den weiteren Ausbau der Photovoltaik (PV) deutlich einschränken. Es bleibt abzuwarten, ob hier alternative Finanzierungs- und Fördermodelle umgesetzt werden.

Durch das Hinauszögern und der Unklarheit des weiteren Vorgehens bei den geplanten Gesetzesänderungen zu den Solarpaketen 1 und 2 ist außerdem eine große Verunsicherung im PV-Markt zu spüren.

#### Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (KfW 432)

Der Stopp der Hilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für energetische Quartierssanierungen hat einen direkten und unmittelbaren Einfluss auf die Anzahl an Projekten und die damit verbundenen Tätigkeiten des RKU.

Die Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (KfW 432) ist wesentlich für die Quartiersarbeit des RKU und der Quartiersansatz ein entscheidendes Umsetzungsinstrument auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz ist bestrebt, integrierte Quartierskonzepte auch ohne die Förderung der KfW auf den Weg zu bringen und die Finanzmittel aus dem Quartiersbudget, die der Erreichung der Klimaziele dienen, gezielt dafür aufzuwenden.

Diese Mittel werden für klimaneutrale und klimaresiliente Quartiersentwicklungen eingesetzt. Dafür wird sowohl für die Konzeption als auch für das nachfolgende Sanierungsmanagement die Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung (MGS) beauftragt.

Das RKU geht von jeweils mindestens 12 möglichen Beauftragungen der MGS für Quartierskonzepte in den Jahren 2024 und 2025 aus. Diese Anzahl entspricht den Planungen im Wirtschaftsplan der MGS und ist aus dem Quartiersbudget auch ohne den Rückfluss aus dem KfW-Programm finanzierbar.

Das RKU hofft, dass jenseits der Bundesmittel für die Wärmeplanung alternative Fördermittel vom Freistaat oder vom Bund für integrierte Quartierskonzepte und für das Sanierungsmanagement genutzt werden können, um mehr integrierte Quartierskonzepte zu finanzieren. Das Förderprogramm 432 der KfW spielte bislang eine bedeutende Rolle für die Finanzierung und Umsetzung des integrierten Quartiersansatzes und dient weiterhin als inhaltliche Orientierung

#### Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz

Aufgrund der unsicheren Lage reicht das RKU keinen Antrag für den ANK-DAS Förderaufruf (Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels) ein.

Förderprogramm Klimaneutrale Antriebe

Das Förderprogramm Klimaneutrale Antriebe, in dessen Rahmen vom RKU u.a. Lastenpedelecs gefördert werden, wird zu 100% durch kommunale Mittel finanziert. Es wird somit völlig unabhängig vom Förderstopp auf Bundesebene umgesetzt. Die Möglichkeit zur Antragstellung wird wie geplant bis zum 31.12.2025 oder bis zum Ausschöpfen der Finanzmittel fortgesetzt. Der Fördertopf beläuft sich auf 15 Millionen Euro im Zeitraum von 2022 bis 2026.

Die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen ist als Anlage beigefügt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

**II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

**III. Abdruck von I. mit II. (Beglaubigungen)**

über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

IV. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL4

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)  
z.K.

Am.....